



Statuten Feldschützen Seltisberg

Genehmigt an der Vereinsversammlung vom 9. Februar 2024
und nach Genehmigung durch den SVRB Schiesssportverband Region Basel
sowie der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz.....	3
Artikel 2 – Zwecke	3
Artikel 3 – Zugehörigkeit.....	3

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien.....	4
Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	4
Artikel 6 – Aktivmitglied	5
Artikel 7 – Passivmitglied	5
Artikel 8 – Ehrenmitglied	5
Artikel 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5

III. Organisation

Artikel 10 – Organe	6
Artikel 11 – Vereinsversammlung	6
Artikel 12 – Zusammensetzung.....	6
Artikel 13 – Kompetenzen der Vereinsversammlung.....	6
Artikel 14 – Eingabe von Anträgen	7
Artikel 15 – Einberufung	7
Artikel 16 – Ausübung des Stimmrechts.....	7
Artikel 17 – Abstimmungen.....	7
Artikel 18 – Wahlen	7
Artikel 19 – Vorstand.....	8
Artikel 20 – Amtsdauer	8
Artikel 21 – Kompetenzen	8
Artikel 22 – Vorstandssitzungen.....	9
Artikel 23 – Revisoren.....	9
Artikel 24 – Beschlussfassung der Organe	9
Artikel 25 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse.....	9

Statuten Feldschützen Seltisberg

IV. Finanzen

Artikel 26 – Rechnungsjahr	10
Artikel 27 – Einnahmen	10
Artikel 28 – Ausgaben.....	10
Artikel 29 – Zeichnungsberechtigung	10
Artikel 30 – Haftung.....	10

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 31 – SSV-Vorgaben	11
Artikel 32 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	11
Artikel 33 – Vereinsauflösung.....	11

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 34 – Gleichstellung der Geschlechter	12
Artikel 35 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	12
Artikel 36 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	12

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Feldschützen Seltisberg besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Feldschützen Seltisberg wurden im Jahr 1873 gegründet. Deren Sitz ist in Seltisberg / BL.

Der Vorstand kann je nach Bedarf einen anderen Ort des Vereinssitzes bestimmen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zwecke

Die Feldschützen Seltisberg verfolgen folgende Zwecke:

- a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch.
- b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde/seinem Einzugsgebiet in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen.
- c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte.
- d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch und nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil.
- e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus.
- f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen der Vereinsfunktionäre.
- g) fördert und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit, pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen.
- h) nimmt die Interessen seiner Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr.

Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht den Feldschützen Seltisberg die Schiessanlage «Buchenweg» in Seltisberg zur Verfügung.

Die Feldschützen Seltisberg verfolgen keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- a) Die Feldschützen Seltisberg sind Mitglied des SVRB Schiesssportverband Region Basel
- b) der USS-Versicherung

Unter der entsprechenden Vereinsnummer (1.13.0.03.097) ist der Verein auch Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände können sich die Feldschützen Seltisberg durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

Die Feldschützen Seltisberg kennen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglied
- b) Passivmitglied
- c) Ehrenmitglied

Bestehende Freimitglieder behalten ihren Status, neue werden jedoch nicht mehr ernannt.

Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch die Feldschützen Seltisberg bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.

Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

Die Vereinsmitglieder unterstellen sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen.

Für die Absolvierung der Bundesübungen kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Aktivmitglied

Ist eine natürliche Person, welche durch Vereinsversammlungsbeschluss als aktives Vereinsmitglied aufgenommen wurde. Bei Minderjährigen ist dies möglich mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:

- a) Stimmrecht gemäss Art. 16
- b) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen

Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:

- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse
- b) Teilnahme an der Vereinsversammlung
- c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden

Artikel 7 – Passivmitglied

Das Passivmitglied ist eine natürliche Person, welche durch die Einzahlung eines festgelegten Passivmitgliederbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt.

Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:

- a) Stimmrecht gemäss Art. 16
- b) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen

Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:

- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse
- b) Zahlung des jährlichen Passivmitgliederbeitrages

Artikel 8 – Ehrenmitglied

Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, welche diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält. Ehrenpräsident ist ein weiterer Titel, welcher an ehemalige Vereinspräsidenten vergeben werden kann.

Artikel 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

III. Organisation

Artikel 10 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Artikel 11 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel jährlich im 1. Quartal statt.

Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.

Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, erteilt und entzieht das Wort.

Artikel 12 – Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Vorstand
- e) Revisoren

Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht gemäss Art. 16.

Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen.

Eine Übertragung der Stimmrechte ist nicht zulässig.

Artikel 13 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:

- a) wählt die Stimmenzähler
- b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung
- c) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
- e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis
- f) nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis
- g) genehmigt den Bericht der Revisoren
- h) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr
- i) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr
- j) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- k) entlastet den Vorstand
- l) genehmigt das Jahresprogramm
- m) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- n) wählt den Präsidenten
- o) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands

Statuten Feldschützen Seltisberg

- p) wählt die Revisoren
- q) verleiht und aberkennt Ehrenmitgliedschaften
- r) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab
- s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen
- t) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins
- u) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins
- v)

Artikel 14 – Eingabe von Anträgen

Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung mindestens 14 Tage vor dem Treffen schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Liste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 15 – Einberufung

Die Einladung mit der Traktandenliste, dem Datum, der Zeit und dem Ort der Vereinsversammlung ist mindestens vier Wochen im Voraus den Mitgliedern zuzustellen.

Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 16 – Ausübung des Stimmrechts

An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied ein Antrags- und Stimmrecht.

Artikel 17 – Abstimmungen

Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.

Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 18 – Wahlen

Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen.

Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidierenden für dasselbe Amt findet eine Stichwahl unter diesen statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Sitzungsleiters.

Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 19 – Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Schützenmeister
- f) Weitere durch den Vorstand selbst festgelegte Funktionen

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.

Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung. Ämterkumulation ist zulässig.

Artikel 20 – Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

Artikel 21 – Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) führt die laufenden Geschäfte
- b) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge
- c) erarbeitet das Jahresprogramm
- d) genehmigt Verträge
- e) kann Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden abschliessen
- f) hat zu allen Geschäften der Vereinsversammlung das Antragsrecht
- g) kann Personen bestimmen, welche den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten
- h) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 1'000.00 pro Geschäftsjahr

Die Schützenmeister 300m leiten die Bundesübungen sowie die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

Der Jungschützenleiter 300m ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes und erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Die ESA-, Ordonnanz- und/oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung.

Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, die Verteilung und den Verkauf der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 22 – Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber drei Mal im Rechnungsjahr. Der Präsident lädt zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.

Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon-, Videokonferenz oder Zirkularweg durchgeführt werden.

Artikel 23 – Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen des Vereins.

Im Schützenhaus wird eine Vereinswirtschaft geführt. Die Betreiber haben zuhanden des Kassiers eine Abrechnung zu erstellen, welche ebenfalls durch die Revisoren zu prüfen ist.

Die Revisoren erstatten schriftlich Bericht und unterbreiten der Versammlung die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.

Der amtsälteste Revisor scheidet nach zwei Jahren aus und der Ersatzrevisor rückt nach.

Artikel 24 – Beschlussfassung der Organe

Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands sind beschlussfähig. Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Sitzungen der Revisoren müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein um handlungsfähig zu sein.

Für die Genehmigung der Statuten oder eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 25 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten. Diese sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und mindestens zehn Jahre zu archivieren.

IV. Finanzen

Artikel 26 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 27 – Einnahmen

Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Unterstützungen, Schenkungen, Spenden, etc. von Privatpersonen und Institutionen
- c) Einkünfte aus Vereinstätigkeiten
- d) Einkünfte aus der Vereinswirtschaft

Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Rechnungsjahr genehmigt.

Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.

Artikel 28 – Ausgaben

Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.

Artikel 29 – Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigungen im Verein.

Artikel 30 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 31 – SSV-Vorgaben

Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).

Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:

- a) Dopingbekämpfung und -prävention
- b) Ethik
- c) Datenschutz

Artikel 32 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 33 – Vereinsauflösung

Bei Auflösung dieses Vereins wird das gesamte Vermögen und Inventar inkl. Liegenschaften treuhänderisch der Bürgergemeinde Seltisberg zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.

Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.

Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die Bürgergemeinde Seltisberg über, welche dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 34 – Gleichstellung der Geschlechter

Beziehen sich Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen sind alle gleichgestellt.

Artikel 35 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Versionen.

Artikel 36 – Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden am 9. Februar 2024 an der Vereinsversammlung der Feldschützen Seltisberg genehmigt.

Sie treten sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SVRB Schiesssportverband Region Basel sowie der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Seltisberg, 9. Februar 2024

Für die Feldschützen Seltisberg:

.....
Paul Salathe
Präsident

.....
Hans Peter Bürgin
Ehrenpräsident

Genehmigung durch den SVRB Schiesssportverband Region Basel

Liestal, ...14. Januar 2025.....

.....
Daniel Jurt
Präsident

.....
Karl Schenk
Vizepräsident

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, ...28. Februar 2025.....

Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Nicole Hofer
Kreiskommandantin